



ÄNDERUNGSANTRAG DES HFV-PRÄSIDIUMS ZUM AO VERBANDSTAG AM 29.10.2021

(Änderungen in *blauer Schriftfarbe, fett und kursiver Schrift*; Änderungen, die lediglich aus Streichungen bestehen, ~~sind in roter Schriftfarbe und durchgestrichen~~)

Spielordnung

§ 1 Spielregeln

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die vom Hamburger Fußball-Verband (HFV) *organisierten* Fußballspiele werden nach den vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) anerkannten Regeln der FIFA in Verbindung mit dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung und den nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen. Gleiches gilt für alternative Spielformen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 9 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateur*innen

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Wartefristen entfallen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

a) Wenn Spieler*innen während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehren und für den neuen Verein noch nicht gespielt haben.

~~b) Für eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz befindet, ersetzen soll sowie für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes ein neues Spielrecht beantragt.~~

b) Wenn Spieler*innen, die zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln; ebenso wenn Spieler*innen zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.

c) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für Spieler*innen, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler*innen der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. - 14.7., dem neu gebildeten Verein als Spieler*innen nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.



d) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebes, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebes mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.

Bei Einstellung des Spielbetriebes im Frauenbereich, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Einstellung des Spielbetriebes im Frauenbereich mitgeteilt hat, eine Freigabe durch den AFM auf Antrag durch den aufnehmenden Verein vorgenommen werden.

e) Für Spieler*innen, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.

f) Wenn Amateurspieler*innen nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben.

Entsprechendes gilt für Vertragsspieler*innen mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Zeiträume, in denen aufgrund von Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt gemäß § 2a HFV-SpO kein Spielbetrieb durchgeführt wird, werden bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nicht berücksichtigt. Hierbei gilt, dass die Wartefrist zusätzlich nicht mehr als 6 Monate betragen darf.

Seite 23

g) Bei Abstieg der Mannschaft gemäß § 16 (2) dieser Spielordnung in Folge eines Insolvenzverfahrens.

Abs. 3 unverändert.

§ 18 Pflichtspiele

Abs. 1 – 6 unverändert.

Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Das Präsidium kann für die Teilnahme am Spielbetrieb der Oberliga Hamburg *und weiteren Spielklassen* besondere Rahmenrichtlinien erlassen, die Teil der Durchführungsbestimmungen sind. Verstöße gegen die Rahmenrichtlinien gelten als Unsportlichkeiten.

Abs. 8 unverändert.